

3. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Kirchheim unter Teck vom 20. Juli 2016

Aufgrund von §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2,8,11,13,17 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Kirchheim unter Teck folgende Änderungssatzung beschlossen:

Ziffer 1 der Änderungssatzung:

§ 44 wird um folgenden Absatz (2a) ergänzt:

(2a) Aufgrund einer Systemumstellung wird die Jahresgebühr für das Jahr 2022 einmalig bereits ab September abgerechnet. Die verbleibende Verbrauchszeit bis zum Stichtag 31.12.2022 wird aufgrund des Verbrauchs der Vormonate geschätzt. Im Falle eines fehlenden oder zu spät eingegebenen Ablesewertes wird der Wert auf Grundlage des Vorjahresverbrauchs geschätzt und auf dieser Basis hochgerechnet. Die verfrühte Abrechnung ist als Vorauszahlung auf den voraussichtlichen Verbrauch zu leisten. Für diesen Sonderfall geht diese Regelung derjenigen aus § 45 Absatz 1 Satz 1 vor. Eine spätere Abrechnung im Sinne einer Korrektur der Hochrechnung im Jahr 2023 anhand der tatsächlich ermittelten Verbrauchsmenge bleibt vorbehalten.

Ziffer 2 der Änderungssatzung:

§ 46 Absätze (1) und (2) werden ab dem 01.01.2023 aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

- (1) Solange die Gebührensschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Diese entstehen jeweils zum 15. März, 15. Juni, 15. September und am 15. Dezember eines Jahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraums, entstehen die Vorauszahlungen zum nächstfolgenden Vorauszahlungstermin gemäß Satz 2.
- (2) Jeder Vorauszahlung ist ein Viertel des Jahresverbrauchs des Vorjahres und der Grundgebühr (§ 42) zugrunde zu legen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht werden die Vorauszahlungen auf der Grundlage der Grundgebühr, des Verbrauchsgebührensatzes und des voraussichtlichen Jahreswasserverbrauchs des laufenden Jahres ermittelt.

Ziffer 3 der Änderungssatzung:

Die Ziffer 1 dieser Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt automatisch durch Zeitablauf am 29.02.2024 außer Kraft. Ziffer 2 der Änderungssatzung tritt ab dem 01.01.2023 in Kraft.